

Stadt Chemnitz · Dezernat 6 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Annaberger Straße 89  
09120 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz  
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Frau Stadträtin  
Meike Roden

Datum 11.10.2017  
Unser Zeichen  
Durchwahl  
Auskunft erteilt  
Zimmer  
Ihr Zeichen RA-374/2017  
Ihr Schreiben vom 13.09.2017  
E-Mail

**Ihre Ratsanfrage RA-374/2017 - Umsetzung des Stadtratsbeschlusses BA-063/2015 „Einsatz von Glyphosat verhindert,,**

Sehr geehrte Frau Roden,

zu Ihrer Ratsanfrage teile ich Ihnen im Auftrag der Oberbürgermeisterin Folgendes mit:

**1. Wie wurde der Antrag BA-063/2015 „Einsatz von Glyphosat verhindert“ umgesetzt?**

Auf Grund einer freiwilligen Selbstverpflichtung kommen Glyphosate im öffentlichen Grün schon seit vielen Jahren in Chemnitz nicht zum Einsatz. Allerdings muss festgestellt werden, dass insbesondere kalkgebundene Parkwege erhebliche Pflegerückstände bezüglich Verunkrautung aufweisen, die nicht nur ein ästhetisches Problem hinsichtlich des Stadtbildes vor allem im Zentrum darstellen, sondern auch Schäden in der Deckschicht durch die Etablierung vor allem mehrjähriger Wurzelunkräuter bewirken.

Aus diesem Grund wurde ein Anbaugerät für einen Klein – LKW zur Unkrautbekämpfung auf Heißwasserbasis beschafft. Dieses Verfahren stellt aus Sicht des Grünflächenamtes die effektivste Variante von allen thermischen Verfahren zur schwerpunktmäßigen Bekämpfung von Wurzelunkräutern. Der Vorteil liegt insbesondere bei der Bekämpfung von Wurzelunkräutern, da das in die Wegedecke einsickernde Heißwasser eine erhöhte Tiefenwirkung aufweist.

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass die Anwendung des Heißwassergerätes eine deutliche Verbesserung der Wegesituation erbracht hat. Dies ist insbesondere in den Anlagen Andréplatz, Schönherrpark und dem Stadtpark erkennbar. Auch im Sinne der Arbeitseffektivität vor dem Hintergrund einer vergleichsweise hohen Flächenleistung in Bezug auf manuelle bzw. motormanuelle Verfahrensweisen bei der Unkrautentfernung war und ist die Anschaffung des Heißwassergerätes eine sinnvolle Alternative.

Auch auf den in der Verwaltung von Amt 17, Gebäudemanagement und Hochbau, befindlichen Schulsportflächen wurde die Glyphosatanwendung im Jahr 2016 eingestellt. Durch diesen Anwendungsverzicht entstanden Fragestellungen nach alternativen Handlungsoptionen, deren Umsetzung insbesondere auf den Schulsportflächen aus rechtlichen Gründen sehr kurzfristig erfolgen musste.

Für die Schulsportflächen wurde in 2016 die Entscheidung getroffen, die Unkrautbekämpfung auf den Schulsportflächen an den ASR zu übertragen. Die Bekämpfung erfolgt auf der Basis eines kombinierten Heißwasser- und Heißdampfverfahrens. Für das Jahr 2017 wurde eine Flächensplit-

Telefon 0371 488-1961/ -1962  
Fax 0371 488-1996  
E-Mail [d6@stadt-chemnitz.de](mailto:d6@stadt-chemnitz.de)  
Internet [www.chemnitz.de](http://www.chemnitz.de)

Erreichbarkeit  
Straßenbahn Linie 5, 6, 522  
Haltestelle:  
Treffurthstraße

Ihr direkter Kontakt  
zur Stadtverwaltung:  
**Behördenrufnummer 115**  
Mo – Fr 08:00 – 18:00 Uhr

tung vorgenommen. Ein Teil der Schulsportflächen wird unverändert durch Heißwasser- bzw. Heißdampf bearbeitet. Auf in ihrer technischen Erreichbarkeit problematischen Flächen kommt das Herbizid Finalsan (Pelargonsäure) zur Anwendung.

Aufgrund von baulichen Besonderheiten in den Objekten des Schul- und Sportamtes ergab sich für 2016 keine schnell verfügbare Handlungsoption die einen Verzicht auf glyphosathaltige Mittel zur Unkrautbekämpfung ermöglichten. Seit 2017 kommt auch hier kein Glyphosat mehr zur Anwendung. Als Alternative wird ebenfalls das Herbizid Finalsan verwendet.

## **2. Erfolgt auf Grund des Stadtratsbeschlusses BA-063/2015 Dienstanweisungen in der Stadtverwaltung Chemnitz? Wenn ja, wann und welche?**

Es wurden keine Dienstanweisungen diesbezüglich erarbeitet.

## **3. Wurde mit dem damaligen Beschluss die Änderung in Satzungen (beispielsweise im Bereich des Kleingartenwesens und der Straßenreinigung) aufgenommen? Wenn nicht, für wann ist dies geplant?**

Diesbezüglich gibt es eindeutige Regelungen:

Für das Kleingartenwesen der Stadt gilt die Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e. V. (Beschluss des Gesamtvorstandes des LSK vom 06. November 2009). Unter Punkt 2.8 Einsatz chemischer Mittel ist vermerkt: „Auf die Anwendung von chemischen Unkrautbekämpfungsmitteln (Herbizide) und Salzen in jeglicher Form ist zu verzichten.“

In § 4 der Straßenreinigungssatzung ist hinsichtlich der Verwendung von Herbiziden Folgendes geregelt:

„Zur ordnungsgemäßen Reinigung gehört die Beseitigung von Schmutz, Glas, Laub und sonstigen Verunreinigungen, insbesondere auch die Beseitigung von Wildwuchs, wobei der Einsatz von Herbiziden bzw. Bioziden grundsätzlich nicht erlaubt ist.“

Darüber hinaus gilt gemäß PflSchG auf versiegelten Flächen des öffentlichen Straßenraums ein grundsätzliches Verbot für den Einsatz von Glyphosat und vergleichbaren Wirkstoffen.

## **4. Wurden entsprechend des Stadtratsbeschlusses, Regelungen in den Eigenbetrieben der SVC getroffen?**

Siehe 3. und 5.

## **5. Welche Einwirkung auf die Tochterunternehmen der Stadt wurde durch die Gesellschaftervertreter auf Grund des Beschlusses getätigt?**

Nach § 12 Pflanzenschutzgesetz ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, wie Glyphosat, auf Freiflächen nur für landwirtschaftlich, forstwirtschaftliche bzw. gärtnerisch genutzte Flächen zulässig, ansonsten verboten. Ausnahmen müssen explizit beantragt werden.

Eine Genehmigung darf aber nur erteilt werden, wenn

1. der angestrebte Zweck vordringlich ist,
2. mit zumutbarem Aufwand nicht auf andere Weise erzielt werden kann und
3. überwiegend öffentliche Interessen, insbesondere des Schutzes von Tier und Pflanzenarten, nicht entgegenstehen.

Damit ist der Einsatz von Glyphosat ohnehin nur bei einigen wenigen städtischen

Unternehmen im Ausnahmefall gesetzlich zulässig.

Bis auf eine Ausnahme erfolgt bei keinem Eigenbetrieb und keinem Unternehmen, an dem die Stadt mehrheitlich direkt beteiligt ist, der Einsatz von Glyphosat.

Der Gesellschaftervertreter hat hierauf mündlich und schriftlich entsprechend hingewirkt.

Bei einer städtischen Gesellschaft haben mehrere mit der Pflege von Außenanlagen beauftragte Unternehmen bei der Sächsischen Landesanstalt für Landwirtschaft einen Ausnahmeantrag gestellt und genehmigt bekommen, Pflanzenschutzmittel (z. B. Glyphos SUPREME) einzusetzen. Aufgrund der laufenden Verträge, befristet bis Ende 2018, ist erst danach ein genereller Verzicht auf glyphosathaltige Pflanzenschutzmittel durchsetzbar.

**6. Wurden auf Grundlage des gefassten Beschlusses Verträge mit freien Trägern (Kindertagesstätten, Schulen, Jugendclubs, Kultureinrichtungen) angepasst? Wenn ja, mit welchem Träger und mit welchem Inhalt?**

Es wurden keinerlei Verträge, ob Mietverträge, Pachtverträge, Erbbaurechtsverträge dementsprechend angepasst.

Die Träger der freien Jugendhilfe wurden zur Verwendung des Unkrautvernichtungsmittels Glyphosat befragt. Alle Träger haben den Einsatz von diesem verneint.

**7. Wie wirkt sich der Beschluss BA-063/2015 auf Pachtverträge (auch zur landwirtschaftlichen Nutzung) der SVC mit den Pächtern aus? Wurden entsprechend des Beschlusses Änderungen in die bestehenden Verträge aufgenommen?**

Pachtverträge im Kleingartenwesen werden auf der Basis der Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e. V. auf der Grundlage des Beschlusses des Gesamtvorstandes des LSK vom 06. November 2009 abgeschlossen (siehe Beantwortung Frage 3).

Die Stadt Chemnitz verfügt über ca. 1.000 ha Landwirtschaftsfläche, die sich relativ stark zergliedert über das gesamte Stadtgebiet erstrecken. Diese ist an konventionell arbeitende Landwirtschaftsbetriebe verpachtet. In den aktuellen Ausfertigungen der Landpachtverträge ist die folgende Formulierung enthalten:

„Auf den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel ist nach Möglichkeit zugunsten biologischer Maßnahmen zu verzichten. Der Pächter ist verpflichtet auf den Einsatz und die Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen auf den Pachtflächen zu verzichten.“

Die o. g. Formulierung kann künftig durch den folgenden Zusatz ergänzt werden:

„Der Verpächter ist berechtigt im Laufe der Vertragslaufzeit, weitere besondere, im allgemeinen Interesse der Bevölkerung oder der Landwirtschaft liegende Bewirtschaftungsvorschriften (bspw. das Verbot des Einsatzes von Glyphosat) für die vertragsgegenständlichen Pachtflächen festzusetzen.“

**8. Wurde im Bau-, Planungs- und Umweltausschuss wie vom Stadtrat beschlossen, über die Maßnahmen berichtet? Wenn ja, wann und über welche Maßnahmen? Wenn nein, wieso nicht?**

Über die Maßnahmen wurden mit der Beantwortung zur Ratsanfrage Nr. RA-109/2016 berichtet. Wie unter Frage 1, 3, 4 und 7 dargestellt, schließt schon die bestehende Gesetzgebung (PflSchG) bzw. die aktuelle Straßenreinigungssatzung sowie die Rahmenkleingartenordnung die Anwendung von Glyphosat aus. Um eine belastbare Aussage hinsichtlich der Wirksamkeit/ Wirtschaftlichkeit der eingeleiteten Maßnahmen treffen zu können, sollten vor einer Berichterstattung im Planungs-

Bau- und Umweltausschuss die Erfahrungswerte des Jahres 2017 noch abgewartet werden. Die Wirtschaftlichkeit eines Verfahrens bzw. die Anwendung eines Alternativherbizids ist an Kontinuität der Anwendung gekoppelt. Somit muss für eine Auswertung ein größerer Zeithorizont als einer Vegetationsperiode betrachtet werden.

Mit freundlichen Grüßen

*Michael Stötzer*  
Bürgermeister